



Anlage 3 – Begründung

8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Krefeld (Erholungs- und Sportpark Elfrather See)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
Januar 2021



Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Bearbeitung:

Esther Gruß, Dietmar Axt (Dezernat 32 - Regionalentwicklung)

Kartendarstellungen:

Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Seite 301)

Inhalt

1. Anlass und Ziel der Planung.....	4
2. Bedarfs- und Alternativenprüfung	8
3. Bisheriges Verfahren	9
4. Umweltprüfung	10
4.1 Aufgaben der Umweltprüfung.....	10
4.2 Scoping	10
4.3 Ergebnisse der Umweltprüfung	11
5. Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW.....	11
5.1 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW.....	11
5.2 Regionalplanerische Bewertung	18
6. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren	18

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die 8. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) sind Planungsüberlegungen der Stadt Krefeld, den im Nordosten des Krefelder Stadtgebietes liegenden Erholungs- und Sportpark am Elfrather See durch eine gezielte Weiterentwicklung und in Teilbereichen auch durch bauliche Ergänzungen zu stärken. Der Ausbau soll sowohl wasseraffine Nutzungen als auch landseitige Angebote für Erholung und sportliche Betätigung betreffen.

Der in Rede stehende Bereich östlich des Elfrather Sees wird zurzeit bereits für Sport- und Erholungszwecke genutzt. Hierbei ist er überwiegend unversiegelt bzw. durch freiraumorientierte Nutzungen geprägt. Die vorhandenen Grünflächen werden zurzeit ergänzt durch zwei asphaltierte Flächen, die als Streethockey-, Basketball- und Fußballplatz genutzt werden. Weiterhin liegen im Planungsbereich ein Minigolfplatz, Beachvolleyballfelder, ein Badesee (ca. 2,5 ha; wegen Einschränkungen der Wasserqualität aufgrund einer größeren Wildgänse-Population vorläufig als Badegewässer abgemeldet) mit angrenzendem Imbissstand und Sanitäranlagen, ein Tauchsee (südliche Ausbuchtung des Elfrather Sees) sowie entlang der Parkstraße und der Asberger Straße mehrere Parkplätze (ca. 3,5 ha, ca. 950 Stellplätze). Der Elfrather See selbst wird für verschiedene Wassersportarten (u.a. Regattastrecke) genutzt.

Die Stadt Krefeld hat einen Masterplanprozess angestoßen, der die zielgerichtete und behutsame Entwicklung attraktiver Sport- und Erholungsangebote beiderseits des Elfrather Sees zum Ziel hat. Grundvorstellung seitens der Stadt Krefeld ist es hierbei, die thematischen Schwerpunkte des Geländes – „Sport und Freizeit“ einerseits und „Erholung und Natur“ andererseits – im Zuge der Weiterentwicklung auch räumlich abzubilden. Der Bereich westlich des Elfrather Sees soll eher naturbelassen bleiben bzw. hergerichtet werden und im Wesentlichen dem thematischen Schwerpunkt „Erholung und Natur“ zugeordnet werden. Entsprechend sind hier über den Bestand hinaus keine baulichen Ergänzungen, sondern ein eher landschaftsbezogenes Angebot für die Nutzer vorgesehen. Der Hauptwasserkörper des Sees mit den Regattastrecken für Segler und Ruderer soll im Masterplanprozess dem Schwerpunkt „Sport und Freizeit“ zugeordnet werden.

Der Bereich östlich des Sees soll zukünftig intensiver für sportliche Nutzungen zur Verfügung stehen. Zwischen der Asberger Straße im Norden und der Rather Straße im Süden soll hier – auch durch bauliche Maßnahmen – ein neues Angebot für die Nutzer des Parks geschaffen werden. Es sollen insbesondere auch Trendsportarten Berücksichtigung finden und ein ergänzendes Angebot entstehen, das auch für Senioren und / oder behinderte Menschen, für Jung und Alt nutzbar ist. Als größte zukünftige Nutzung des Areals wird ein Surfpark diskutiert, in

welchem in einem Wellenbecken – zzgl. entsprechender Empfangsräume, Technik- sowie Sanitäräume – mit einer Größe von ca. 3 ha auf künstlich erzeugten Wellen ein Angebot für Surfsportler geschaffen werden soll. Die Stadt Krefeld und ein Projektentwickler haben eine entsprechende Absichtserklärung unterzeichnet. Weitere angedachte Nutzungen im betreffenden Bereich sind ein Campingplatz, die Reaktivierung des bestehenden Badesees zzgl. ergänzender Einrichtungen wie z.B. Umkleiden und Sanitäreinrichtungen sowie, südlich des Badesees, eine neue Wasserwacht. Voraussichtlich festgehalten werden soll an den derzeitigen Sportangeboten (Beachvolleyball, Minigolfanlage, Skatehockey und Streetball) – ggf. in modernisierter Form und in anderer Lage. Insbesondere nördlich und südlich des bestehenden Tauchsees werden ergänzend weitere Angebote für Trendsportarten angedacht. Bei der Anordnung neuer Nutzungen ist jedoch grundsätzlich beabsichtigt, an dem Grundprinzip festzuhalten, westlich entlang dem Großteil des Seeufers nicht baulich geprägte freiraumorientierte Nutzungen vorzusehen und eher baulich geprägte Nutzungen im Osten des Planungsbereichs anzusiedeln. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Unterscheidung der vorgesehenen zweckgebundenen raumordnerischen Festlegungen in eine siedlungsräumliche Festlegung und eine Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (siehe unten). Lediglich im südlichen Bereich reicht die Festlegung des zweckgebundenen ASB zur Erreichung eines sachgerechten Flächenzuschnitts bis an den See heran. Auf diese Weise werden insbesondere die Uferbereiche und die unmittelbare Umgebung des Elfrather Sees von intensiven Nutzungen freigehalten. Im gesamten Uferbereich sind im Rahmen der weiteren Ausarbeitung der kommunalen Konzepte besonders auf die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie bzw. des Gewässerschutzes zu beachten. Weiterhin ist im Rahmen der Ausarbeitung der kommunalen Konzepte zu bedenken, dass sich insbesondere im Bereich südlich des Tauchsees aus der direkten Nachbarschaft zur östlich anschließenden Kläranlage Geruchsimmissionen ergeben können. Dies ist im Rahmen der kommunalen Entscheidung über die dort konkret vorgesehenen Nutzungen zu berücksichtigen und ggf. gutachterlich zu untersuchen. Ziel sollte sein, durch eine entsprechende Planung Konflikte von vornherein zu vermeiden. Dadurch, dass beispielsweise der Badensee nicht im fraglichen Bereich liegt, kann hier ein Konflikt mit einer voraussichtlich besonders sensiblen Erholungsnutzung vermieden werden.

Vom Planungsbereich aus ist kurzwegig über die Landesstraße L473 die Autobahn A57 erreichbar. Im weiteren Verlauf der L473 kann das Krefelder Stadtzentrum erreicht werden. Hinsichtlich der Bedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll ein Ausbau des Angebotes angestrebt werden. Der in Rede stehende Bereich wird derzeit nur durch eine südlich tangierende Buslinie angefahren, welche nach Norden verlängert werden könnte. Außerdem würde die Weiterentwicklung des Erholungs- und Sportparks Krefeld in Verbindung mit südlich und südöstlich anschließenden bestehenden und geplanten gewerblichen Nutzungen (Müllverbrennungs- und Kläranlage und geplantes Gewerbegebiet südlich der Rather Straße) die Prüfung

der Verlängerung der Straßenbahnlinie 042 vom bisherigen Endhaltepunkt Elfrather Mühle bis zum Elfrather See zur Anbindung dieses Bereichs an ein leistungsfähigeres ÖPNV-Netz rechtfertigen. Die allgemeine und freie Zugänglichkeit der Uferbereiche sowie eine durchgängige öffentliche Wegeverbindung für Radfahrer und Spaziergänger rund um den Hauptsee sollen unabhängig von der geplanten Setzung thematischer und räumlicher Schwerpunkte erhalten bleiben.

Mit der 8. Änderung des Regionalplans sollen die raumordnerischen Voraussetzungen für diese Entwicklung geschaffen werden. Die 8. Änderung des RPD beabsichtigt östlich des Elfrather Sees zwischen dem Ostufer des Elfrather Sees, der Parkstraße im Osten, der Asberger Straße im Norden und der Rather Straße im Süden die Aufnahme einer zweckgebundenen Festlegung in den Regionalplan. Die zeichnerische Festlegung soll entsprechend geändert werden und eine Umfassung mit einer Zackenlinie in einer Größenordnung von insgesamt ca. 45 ha vorgenommen werden.

Innerhalb dieser Linie soll zum einen ein Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z) „Erholungs- und Sportpark Elfrather See in Krefeld“ festgelegt werden. Durch die Festlegung als Siedlungsbereich sollen in dem ASB-Z auch baulich geprägte Nutzungen ermöglicht werden. Der für eine Darstellung als ASB-Z vorgesehene Bereich hat eine Größe von ca. 31 ha.

Zum anderen wird innerhalb der Zweckbindung im nordwestlichen Teilbereich entlang der Ufer des Elfrather Sees bzw. des Badesees mit einem Flächenumfang von ca. 8 ha ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (FR-Z) mit den überlagernden Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug (RGZ) und Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) festgelegt. Diese Zweckbindung soll landschafts- und naturverträgliche Sport- und Erholungsnutzungen vorsehen.

Weiterhin liegen innerhalb der Zweckbindung die zeichnerischen Festlegungen des Badesees sowie des Tauchsees. Die zeichnerische Festlegung dieser Wasserflächen als Oberflächengewässer (insgesamt ca. 6 ha) soll unverändert bestehen bleiben.

Der Elfrather See selbst ist im Regionalplan ebenfalls als Oberflächengewässer festgelegt. Im nördlichen Bereich des Sees außerhalb der voranstehend beschriebenen Zweckbindung soll zur Klarstellung diese zeichnerische Festlegung als Oberflächengewässer dahingehend korrigiert werden, dass die faktisch bereits gegebene Bestandsituation mit einem Flächenumfang von ca. 6 ha nachvollzogen wird.

Für den Bereich der ASB-Z-Darstellung entfällt die Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) sowie die überlagernden Darstellungen Regionaler Grünzug (RGZ) und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE). Betroffen ist hier der regionale Grünzug „Naherholung Krefelder Norden“, der sich von Krefeld-Hüls im Westen bis zur Duisburger Stadtgrenze im Osten erstreckt. Diesem Regionalen Grünzug ist gemäß Beikarte 4C zum Regionalplan Düsseldorf als herausragende Funktion die „Naherholung“ und als besondere Funktion die Biotopvernetzung zugeordnet. Mit der Fortentwicklung des Areals für Sport- und Erholungszwecke bleibt die Funktion der Naherholung grundsätzlich erhalten bzw. wird weiterentwickelt. Die Funktion der Biotopvernetzung ist im großräumig ausgewiesenen Grünzug bedeutend, auf der konkreten Fläche des Änderungsbereiches jedoch nebensächlich, da hier keine Flächen des Biotopverbundes oder Schutzausweisungen vorliegen. Die Belange des Biotopverbundes zählen auch zu den Kriterien für die Festlegung der BSLE (siehe unten). Angesichts der randlichen Lage im Grünzug und der Vorprägung des Standortes für Erholungszwecke ist es daher angemessen, durch den Verzicht auf die RGZ-Festlegung eine zukünftige Intensivierung baulicher Nutzungen zu ermöglichen. Die Festlegung von BSLE ist großräumig und teilweise generalisierend erfolgt, insbesondere auf Grundlage des Biotopverbundes und bestehender Schutzausweisungen. Ergänzend wurden unter anderem auch Schwerpunktbereiche für die landschaftsorientierte Erholung in die BSLE einbezogen (realisierte und geplante Einrichtungen für die landschaftsorientierte Erholung, auch mit untergeordneten baulichen Anlagen). Biotopverbundflächen oder naturschutzfachliche Restriktionen liegen im in Rede stehenden Bereich nicht vor, so dass zugunsten der regionalplanerischen Festlegung für eine Intensivierung der Erholungsnutzung hier auch auf die Festlegung des BSLE verzichtet werden kann. Gleichwohl beabsichtigt die Stadt Krefeld, ihre Planung so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Funktion Biotopvernetzung mit den Bausteinen des Entwicklungskonzeptes nicht einhergeht. Die Bausteine der Planung sollen sich behutsam in das bestehende Naherholungsgebiet einfügen und die umliegenden öffentlichen Grünflächen und Wasserflächen erhalten bleiben.

Die neue Darstellung schließt an einen im Süden des Elfrather Sees (südlich der Rather Straße) im Regionalplan Düsseldorf (RPD) dargestellten Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) an, welcher im Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld bereits als Gewerbegebiet dargestellt ist. Außerdem schließt im Südosten die Festlegung eines GIB mit Zweckbindung für Abfallbehandlungsanlagen sowie eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit Zweckbindung für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen an (Standort Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage sowie Kläranlage).

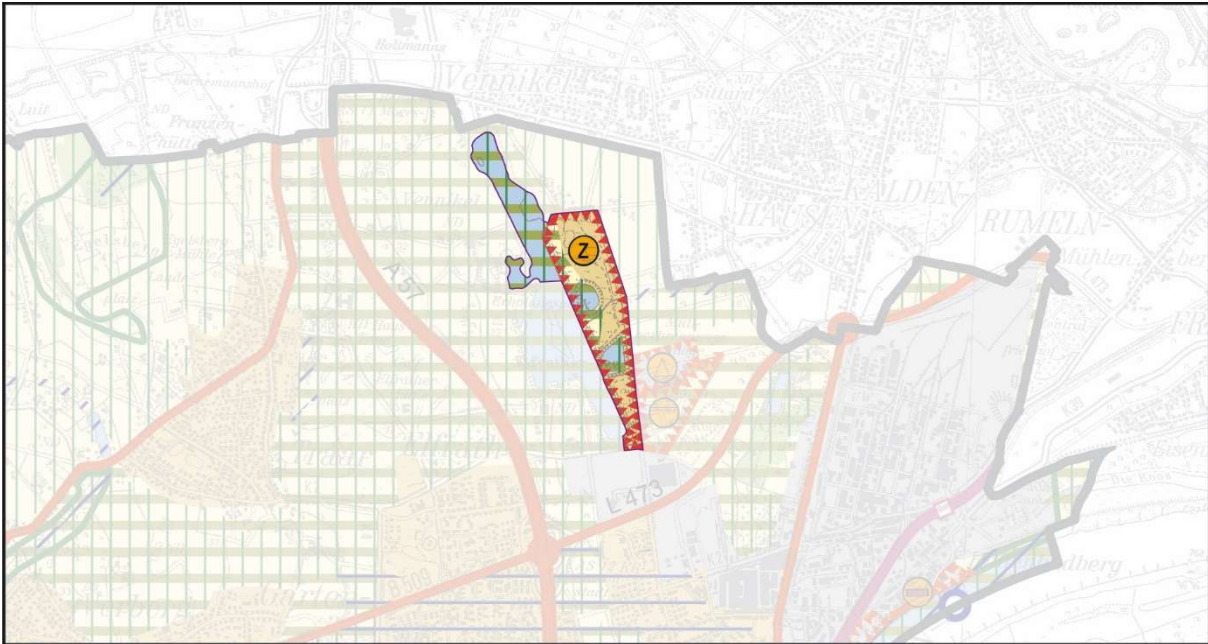


Abbildung des Bereichs mit den geplanten Änderungen

Neben der zeichnerischen Festlegung wird die Zweckbindung auch durch eine Anpassung der zugehörigen textlichen Zielvorgaben bestimmt (vgl. Anlage 2). Für die Festlegung des ASB-Z ist für die Bestimmbarkeit der Zweckbestimmung eine Ergänzung der textlichen Festlegungen in Ziel 1 des Kapitels 3.2.2 des RPD erforderlich. Hier wird die bestehende Aufzählung um einen zusätzlichen Punkt „18. Erholungs- und Sportpark Elfrather See in Krefeld“ ergänzt. Und für die Festlegung des Freiraumbereichs mit Zweckbindung ist für die Bestimmbarkeit der Zweckbindung eine Ergänzung der textlichen Festlegungen in Ziel 2 des Kapitels 4.1.3 des RPD erforderlich. Hier wird die bestehende Aufzählung um einen dritten Punkt ergänzt: „3. Krefeld, Elfrather See: Der Freiraumbereich mit Zweckbindung ist landschaftsbezogenen und naturverträglichen Sport- und Erholungsnutzungen mit hohem Freiraumanteil vorbehalten.“

2. Bedarfs- und Alternativenprüfung

Die vorgesehene Festlegung ermöglicht die Entwicklung eines in die Jahre gekommenen Standortes zu einem vielseitigen und attraktiven Erholungs- und Sportraum. Vorgesehen ist hierfür ein Standort im Oberzentrum Krefeld, der auch aus dem benachbarten Duisburg und ggf. auch darüber hinaus gut erreichbar ist. Die Nutzung kann somit dem Bedarf der Krefelder Bevölkerung dienen, gleichzeitig ggf. aber auch der Funktion Krefelds als Oberzentrum gerecht werden und für Besucher aus einem größeren Einzugsradius attraktiv sein. Mit der Planung

wird somit ein Siedlungsbereich festgelegt, der bedarfsgerecht und angepasst an die zentral-örtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs- und Sporteinrichtungen ausgestattet werden kann (vgl. auch Grundsatz 6.6-1 Landesentwicklungsplan).

Hinsichtlich etwaiger Planungsalternativen könnte grundsätzlich erwogen werden, einen anderen Standort zu wählen, die vorgesehene Festlegung kleiner zuzuschneiden oder gänzlich auf die Planung zu verzichten.

Neben der voranstehend dargelegten großräumigen Verortung in einem Oberzentrum ist auch innerhalb der Stadt Krefeld der Standort geeignet, denn die Planung grenzt an den bestehenden Siedlungsraum an und bezieht sich auf ein derzeit bereits durch Sport- und Erholungszwecke vorgeprägtes Areal. Ein vergleichbarer besser geeigneter Standort im Stadtgebiet ist nicht erkennbar. Auch die Möglichkeit einer Nutzung bestehender ASB in Krefeld bietet sich nicht, da keine ASB-Potentiale in entsprechendem Umfang bestehen, die bestehenden ASB insbesondere für Wohnnutzungen zur Verfügung stehen sollen und die in Rede stehende Nutzung konkret auf die Nähe zum Elfrather See im Übergang zum Freiraum Bezug nimmt, so dass ein Bereich innerhalb des Siedlungsraums keine vergleichbar guten Standortqualitäten für die vorgesehene Nutzung bieten würde. Gleichzeitig entfallen am gewählten Standort aufgrund der Vornutzung außerdem keine landwirtschaftlichen Flächen. Ausweislich des Ergebnisses des Umweltberichtes werden am gewählten Standort darüber hinaus die Auswirkungen der Planung in Bezug auf die betrachteten Schutzgüter im Sinne einer Gesamteinschätzung als nicht erheblich bewertet.

Die jetzt in Rede stehende Abgrenzung der Festlegung erstreckt sich auf einen zurzeit bereits für verschiedene Freizeit Zwecke genutzten Bereich. Aus diesem Grund und um der Stadt im Zuge der weiteren Planung Spielräume auch für eine aufgelockerte und durch Grünflächen geprägte Verortung der Nutzungen zu belassen, wird keine kleinere Abgrenzung der Festlegung vorgesehen. Mit einem gänzlichen Verzicht auf die Planung würde nicht das Planungsziel erreicht, die derzeit überalterten Nutzungen zeitgemäß auszugestalten.

3. Bisheriges Verfahren

Um Auskunft über beabsichtigte oder eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung für die vorliegende Regionalplanänderung zu erhalten, die für die 8. Änderung des Regionalplanes bedeutsam sein können, wurden mit Schreiben vom

20.11.2020 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG unterrichtet. Die Unterrichtung wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 18. Dezember 2020 eingeleitet. Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 47/202 vom 19.11.2020 für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Webseite der Bezirksregierung statt. 19 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings (vgl. Kap. 4.2) abgegeben. Es wurden keine beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen und Maßnahmen benannt oder Hinweise auf zusätzliches Abwägungsmaterial gegeben, die Anlass zu einer Änderung des Planentwurfs geben würden. Inhaltliche Stellungnahmen werden in die Abwägung des noch folgenden Beteiligungsverfahrens eingestellt.

4. Umweltprüfung

4.1 Aufgaben der Umweltprüfung

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für diese Änderung eine strategische Umweltprüfung durchzuführen und die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt. Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 - 10 ROG in Verbindung mit § 19 LPIG NRW. Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

4.2 Scoping

Für den Umweltbericht ist zunächst der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes festzulegen. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu

beteiligen (Scoping). Das Scopingverfahren wurde mit Schreiben vom 20.11.2020 mit Fristsetzung bis zum 18.12.2020 eingeleitet. 19 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben.

Hinsichtlich Methodik, Prüftiefe und Ergebnisse der Umweltprüfung wird auf den Umweltbericht zur 8. Regionalplanänderung verwiesen.

4.3 Ergebnisse der Umweltprüfung

Die Fläche wurde auf der Grundlage von Daten geprüft, die dem regionalplanerischen Darstellungsmaßstab entsprechen.

Im Ergebnis werden durch die beabsichtigte Festlegung erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ausgelöst. Grund hierfür ist die erstmalige bauliche Inanspruchnahme von Bereichen, die bisher als Freiraum ohne Zweckbindung festgelegt sind.

Alle sonstigen Schutzgüter zeigen im Sinne der Prüfmethodik gemäß Kap. 2.4 des Umweltberichts keine Betroffenheiten. Damit werden die Auswirkungen der Planung auch im Sinne einer schutzgutübergreifenden Gesamteinschätzung als nicht erheblich bewertet.

Im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung sind mögliche, auch kumulierende, Wirkungen mit Einbeziehung eines weiteren Umfeldes der Fläche zu untersuchen. Aus gesamtplanerischer Sicht zeigen sich jedoch keine verstärkenden bzw. kumulierenden Umweltauswirkungen. Ebenso waren signifikante Wechselwirkungen zwischen den einzelnen zu untersuchenden Schutzgütern nicht festzustellen.

Im Rahmen der Alternativenprüfung konnten weder an anderer Stelle noch auf Basis einer veränderten Darstellung im Planbereich besser geeignete Alternativen diskutiert werden. Zudem wurde, wie zuvor dargestellt, aus umweltfachlicher Sicht nur eine Betroffenheit bei der schutzgutbezogenen Prüfung ermittelt.

5. Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW

5.1 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW

Gemäß § 3 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Sie sind zu beachten.

Grundsätze der Raumordnung hingegen dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden.

Vorgaben für die Regionalplanung und die vorliegende Regionalplanänderung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan NRW. Die für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen des rechtskräftigen Landesentwicklungsplanes NRW sowie ihre Konkretisierung im Regionalplan Düsseldorf werden im Folgenden wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar.

Ziel 2-1 LEP NRW Zentralörtliche Gliederung / Grundsatz 2-2 LEP NRW Daseinsvorsorge / Ziel 2-3 LEP NRW Siedlungsraum und Freiraum / Ziel 6.1-1 LEP NRW Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung / Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“ / Grundsatz 6.1-5 LEP NRW Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“

Die genannten Vorgaben setzen sich im Wesentlichen mit der Bedeutung des Systems der Zentralen Orte, von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und der Siedlungsstruktur bzw. der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung auseinander. Die in Rede stehende Regionalplanänderung dient einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung sowie der Deckung der Sport- und Erholungsbedürfnisse in Krefeld sowie den umliegenden Räumen. Gemäß dem LEP NRW handelt es sich bei der Stadt Krefeld um ein Oberzentrum. Mit der vorgesehenen Planung werden hier die Voraussetzungen geschaffen, um ein dieser Zentralität entsprechendes Angebot an Einrichtungen der Erholung und des Sports vorzuhalten. Hierbei grenzt die Planung an den bestehenden Siedlungsraum (GIB) an und bezieht sich auf ein derzeit bereits für Erholungs- und Sportzwecke genutztes Areal. Die Sicherung und Ergänzung der bestehenden Erholungs- und Sporteinrichtung dient auch dem benachbarten Oberzentrum Duisburg sowie je nach Nutzung ggf. einem größeren Einzugsradius. Durch die zentrale Lage in der Nähe mehrerer Oberzentren können potentiell Verkehre vermieden bzw. Wegstrecken verringert werden. Das Plangebiet ist über die umliegenden Straßen kurzwegig an das übergeordnete Straßennetz sowie die Autobahn A57 angebunden. Mittelfristig kann zur Anbindung des Areals außerdem der Bau neuer schienengebundener Infrastruktur tragfähig werden. In Anbetracht der Lage und der Ortsgebundenheit des Erholungs- und Sportparks am Elfrather See entspricht die Überplanung des bestehenden Standorts im Oberzentrum Krefeld den Vorgaben des LEP NRW zur Siedlungsstruktur und zum Siedlungsraum.

Grundsätze in Kapitel 4 LEP NRW Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Gegenstand der Grundsätze im Kapitel 4 des LEP NRW sind im Wesentlichen der Beitrag der Raumentwicklung zum Klimaschutz durch Energieeffizienz und -einsparung, eine vorsorgende Berücksichtigung von Klimaänderungen insbesondere durch Maßnahmen aus den Themenbereichen Hochwasserschutz, Stadtklima, Wasserversorgung und Biotopverbund sowie die Berücksichtigung von Klimaschutzkonzepten.

Im Rahmen der Änderung finden die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung Berücksichtigung. Rahmenbedingungen für eine relativ effiziente bzw. sparsame Umsetzung der Planung ergeben sich aus der Wahl des Standortes. Der neue ASB-Z dient der Fortentwicklung bereits bestehender Freizeitnutzungen und wird an einen bestehenden Siedlungsbereich angeschlossen. Die Fläche ist bereits an vorhandene Verkehrsinfrastruktur angeschlossen; mittelfristig kann zur Anbindung des Bereichs der Bau neuer schienengebundener Infrastruktur tragfähig werden. Die Erweiterungen erfolgen flächensparend und bedarfsgerecht. Durch die Nähe zur Müllverbrennungsanlage bestehen vergleichsweise gute Rahmenbedingungen für eine Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung bzw. der industriellen Abwärme. Eine Inanspruchnahme eines Bereiches, der aufgrund eines Vorkommens klimarelevanter Böden sensibel wäre, erfolgt durch die Änderung des Regionalplans nicht.

Auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes 4-2 (Anpassung an den Klimawandel) ist die Planung vertretbar. Zur Risikovorsorge in potentiellen Überflutungsbereichen und zum Thema Biotopverbund wird auf die Ausführungen zum Grundsatz 7.4-8 (Hochwasserschutz) sowie im Kapitel 1 (keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen) verwiesen. Zu klimatischen Funktionsräumen in Krefeld liegt eine Klimaanalyse aus dem Jahr 2003 vor. Diese beschreibt die Flächen östlich des Elfrather Sees als Teil eines großräumigen Kaltluftsammlgebietes, in welchem Kaltluft zusammenfließen und stagnieren kann. Allerdings weist sie im betreffenden Raum keine Ventilationsbahn aus (vgl. Grundsatz 4-2 LEP NRW, 3. Spiegelstrich mit Bezugnahme auf Kaltluftbahnen).

Unter anderem die Belange der Kalt- und Frischluftzirkulation sowie auch der Sicherung von Wasserressourcen sind jedoch auch im Zusammenhang mit dem im Jahr 2020 durch die Stadt Krefeld aufgestellten und gemäß Grundsatz 4-3 zu berücksichtigenden integrierten Klimaschutzkonzept („KrefeldKlima 2030“) der Stadt Krefeld zu sehen. Bestandteile dieses Konzeptes sind u.a. die Aussagen, dass zur Identifikation klimasensibler Bereiche eine aktualisierte Klimaanalyse erstellt werden soll, dass eine Informations- und Handlungsgrundlage zur Bewertung der Grundwassersituation aufgebaut werden soll, dass die Themen Klimaschutz und -anpassung in der Bauleitplanung künftig stärker mit einbezogen werden sollen und dass die

Stadt sich dazu verpflichten wird, insgesamt ihre CO₂-Emissionen erheblich zu reduzieren. Angesichts der im in Rede stehenden Bereich diskutierten Nutzungen können diese Aspekte im Rahmen der weiteren Planungen ggf. relevant werden. Da hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung dieser Planungen auf Seiten der Stadt jedoch Spielräume bestehen, so dass ggf. geeignete Nutzungen ausgewählt bzw. die vorgesehenen Nutzungen entsprechend gestaltet werden können, und der Standort ansonsten aufgrund seiner Vorprägung und Lage grundsätzlich für einen Ausbau der Sport- und Erholungsnutzungen geeignet ist, ist die vorgesehene Festlegung im Regionalplan auch unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes angemessen. Nachfolgend liegt es im Verantwortungsbereich der Stadt Krefeld, im Zuge der weiteren Planungen ihr Klimaschutzkonzept umzusetzen.

Grundsatz 6.6-1 LEP NRW Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen / Ziel 6.6-2 LEP NRW Anforderungen für neue Standorte

Die Darstellung des ASB-Z entspricht dem Grundsatz 6.6-1, da es sich um eine an die zentralörtliche Gliederung angepasste Entwicklung einer bestehenden (standortgebundenen) Sport- und Erholungsnutzung im Anschluss an den Siedlungsraum handelt.

Die Festlegung entspricht außerdem dem ersten und dritten Absatz des Ziels 6.6-2 (Anforderungen für neue Standorte für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen). Durch den Anschluss an den vorhandenen GIB Krefeld-Uerdingen wird die Planung auch der entsprechenden Vorgabe des Ziels 6.6-2 gerecht. Die Darstellung des ASB-Z ist außerdem umwelt-, sozial- und zentrenverträglich. Durch die Wahl eines entsprechend vorgeprägten Standortes werden die entsprechenden Auswirkungen minimiert, und auch ausweislich der Ergebnisse des Umweltberichtes werden am gewählten Standort die Auswirkungen der Planung im Sinne einer schutzgutübergreifenden Gesamteinschätzung als nicht erheblich bewertet. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung oder die Ausstattung mit Dienstleistungs- oder Versorgungseinrichtungen der Stadt Krefeld zu erwarten.

Grundsatz 7.1-1 LEP NRW Freiraumschutz / Ziel 7.1-2 LEP NRW Freiraumsicherung in der Regionalplanung / Grundsatz 7.1-4 LEP NRW Bodenschutz / Ziel 7.1-5 LEP NRW Grünzüge / Grundsätze in Kapitel 7.5 LEP NRW Landwirtschaft

Mit der vorliegenden 8. RPD-Änderung werden auf Ebene des Regionalplans Flächen aus dem Freiraum in den Siedlungsraum überführt und bislang für Freiraumfunktionen verfügbare Flächen in Anspruch genommen.

Der Grundsatz 7.1-1 sieht den Erhalt des Freiraums und die Sicherung seiner Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sowie seiner Leistungs- und Funktionsfähigkeit vor. Das Ziel 7.1-2 beschreibt die entsprechenden Freiraum-Festlegungen einschließlich spezifischer Funktionen in den Regionalplänen. Wie im Grundsatz 7.1-4 dargelegt, soll des Weiteren der Bodenschutz bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Nach den Vorgaben des Kapitels 7.5 des LEP sollen die räumlichen Voraussetzungen für landwirtschaftliche Nutzungen erhalten werden. Hierzu ist anzumerken, dass keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden. Die vorgesehene Darstellung stellt eine Ergänzung bzw. Weiterentwicklung der bestehenden Erholungs- und Sporteinrichtungen dar. Es werden keine naturnahen Böden mit hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung oder agrarstrukturell bedeutsame Flächen gemäß Beikarte 4J des RPD durch die vorliegende Planung in Anspruch genommen. Der Ursprung des Elfrather Sees und seiner anthropogen überformten Uferbereiche liegt in der Nutzung als Kiesgrube und als Versorgungsstelle für den Ausbau der westlich gelegenen Bundesautobahn A 57. Nach Beendigung des Kiesabbaus wurden die Gruben teilweise verfüllt und die Landschaftsgestaltung im Hinblick auf die beabsichtigte Errichtung einer „Tageserholungsstätte“ vorgenommen. Insofern liegt anthropogen überformter Boden im Änderungsbereich vor.

Die Ziele 7.1-2 und 7.1-5 des LEP NRW setzen sich u.a. mit dem Auftrag an die Regionalplanung zur Sicherung des Freiraums und seiner Funktionen auseinander. Mit Ziel 7.1-2 LEP NRW ist auch die Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan angesprochen, der insoweit die in § 1 BNatSchG formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf seiner Ebene u. a. durch die Darstellung von Freiraumnutzungen und -funktionen konkretisiert. Dies erfolgt auch durch die Darstellung der regionalen Grünzüge in Verbindung mit den textlichen Zielen. Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW sind zur siedlungsräumlichen Gliederung in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen, welche auch als siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln sind. Im Rahmen der Ausnahmeregelung in Satz 4 des Ziels 7.1-5 des LEP NRW dürfen regionale Grünzüge unter bestimmten Bedingungen für eine siedlungsräumliche Entwicklung in Anspruch genommen werden. Die Planung ist wegen ihrer funktionalen Verknüpfung mit der im Freiraum bereits vorhandenen Erholungs-, Sport-, Freizeitinfrastruktur (s. auch Kap. 2: Bedarfs- und Alternativenprüfung) standortgebunden; es bestehen insofern keine Alternativen außerhalb des regionalen Grünzugs.

Im Bereich der Änderungsfläche erfüllt der Freiraum örtlich die in Ziel 7.1-5 LEP NRW genannten Funktionen nicht umfassend (s. auch Umweltbericht, Kap. 3.8). Für die im Vergleich zum

gesamten Grünzug kleinflächige Planung selber ist die Funktion der Biotopvernetzung vernachlässigbar, da sich auf der Fläche selbst gemäß Prüfung der Schutzgüter Landschaft und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Umweltbericht keine entsprechenden Wertigkeiten befinden. Die Vernetzung von umgebenden wertigen Flächen ist auch weiterhin gegeben. Der Bereich soll auch weiterhin für die Erholung gesichert werden, auch wenn der Schwerpunkt im Änderungsbereich auf „Sport und Erholung“ mit z.T. baulichen Anlagen liegt. Insgesamt wird das Erholungsangebot am Elfrather See vielfältiger und die Erholungsfunktion bleibt insgesamt erhalten. Zum Verzicht auf die Darstellung des RGZ und BSLE wird auch auf die Ausführungen in Kapitel 1 verwiesen.

Grundsatz 7.4-2 LEP NRW Oberflächengewässer / Grundsatz 7.4-8 LEP NRW Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren

Nach Grundsatz 7.4-2 sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden. Gleichzeitig sollen Oberflächengewässer auch für Erholungs-, Sport- und Freizeitzwecke genutzt werden können. Mit der zeichnerischen Darstellung der tatsächlich vorhandenen Oberflächengewässer (Vorranggebiet) in Verbindung mit der Anpassung der zeichnerischen Festlegung im Norden des Elfrather Sees an das tatsächlich bestehende Gewässer werden diese zukünftig entsprechend der realen Gegebenheiten dargestellt und diesem Grundsatz entsprochen. Beim Elfrather See handelt es sich nicht um ein natürliches Gewässer. Der See wird zudem durch verschiedene sportliche Nutzungen in Anspruch genommen. Durch die Anordnung der neuen Nutzungen, die den Beibehalt der Festlegung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich mit den überlagernden Funktionen BSLE und RGZ für den Großteil der ufernahen Bereiche vorsieht, werden die Uferbereiche und die unmittelbare Umgebung des Elfrather Sees von intensiven Nutzungen freigehalten. Lediglich im südlichen Bereich reicht die Festlegung des zweckgebundenen ASB zur Erreichung eines sachgerechten Flächenzuschnitts bis an den See heran. Auch hier bleiben jedoch auf Ebene der Bauleitplanung die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie an den Umgang mit und die Entwicklung von Gewässern sowie der Grundsatz 7.4-2 des LEP NRW bestehen. Entlang des Gewässers gibt es somit auch weiterhin Möglichkeiten für eine Gestaltung der Uferbereiche, die sowohl den Belangen des Gewässerschutzes als auch der Erholungs- und Sportnutzungen Rechnung tragen. Und nicht zuletzt wird davon ausgegangen, dass die bestehende Freizeit- und Sportnutzung an dieser Stelle dazu beiträgt, andere natürliche und naturnahe Seen vom Freizeit- und Erholungsdruck zu entlasten, so dass diese naturnah erhalten und entwickelt werden können.

In Bereichen, die nur bei Extremhochwasser überflutet würden, und in deichgeschützten Bereichen soll nach Grundsatz 7.4-8 bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden. Der südliche Teilbereich der vorgesehenen Festlegung (südlich des Badesees bzw. des Aubruchkanals) ist von diesem Grundsatz betroffen. Es handelt sich hier um einen deichgeschützten Bereich. Der in der Erläuterung zum Grundsatz 7.4-8 angesprochene Hinweis auf diese Risiken erfolgt im Regionalplan Düsseldorf in der Beikarte 4H – vorbeugender Hochwasserschutz. Über den korrespondierenden Grundsatz 2 in Kapitel 4.4.4 des RPD wird gewährleistet, dass die nachfolgende Bauleitplanung in geeigneter Form gestaltet wird. Eine Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren ist somit gewährleistet.

Grundsatz 8.1-1 LEP NRW Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung / Ziel 8.1-11 LEP NRW Öffentlicher Verkehr

Die genannten Vorgaben fordern die Abstimmung siedlungsräumlicher und verkehrsinfrastruktureller Planungen und enthalten Aussagen zur Entwicklung des schienengebundenen Personennahverkehrs. Zur Anbindung des Planungsbereichs an die Verkehrsnetze wird auf die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 1 verwiesen. Durch die Lage im Anschluss an den Siedlungsraum und die Nutzung eines entsprechend vorgeprägten Areals bei gleichzeitig guter bzw. ausbaufähiger verkehrlicher Erschließung kann von einer angemessenen Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung ausgegangen werden. Gleichzeitig können sich durch die Weiterentwicklung des Erholungs- und Sportparks in Verbindung mit südlich und südöstlich anschließenden bestehenden und geplanten gewerblichen Nutzungen Möglichkeiten ergeben, die Straßenbahnlinie 042 vom bisherigen Endhaltepunkt Elfrather Mühle bis zum Elfrather See zu verlängern und so die Anbindung dieses Bereichs an ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz zu erreichen.

Grundsatz 8.2-1 LEP NRW Transportleitungen

Gemäß dem Grundsatz 8.2-1 sollen die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die Planung wird in Verbindung mit den Vorgaben des Regionalplans diesem Grundsatz gerecht. Einen Schutz von Transportfernleitungen gewährleistet der RPD für alle entsprechenden Leitungen über den Grundsatz 1 im Kapitel 5.2, welcher vorgibt, dass Bereiche parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen für die Aufnahme weiterer Leitungen freigehalten werden sollen, dass neue Planungen und Maßnahmen im Umfeld Erweiterungsoptionen nicht einschränken sollen und dass die Möglichkeit der Nutzung bestehender Transportfernleitungen nicht durch neue Planungen und Maßnahmen eingeschränkt werden soll. Diesen Grundsatz

wird die Stadt Krefeld in Bezug auf eine Gasleitung im Süden des Plangebietes im Rahmen der Ausgestaltung der Nutzungen auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigen müssen. Ggf. ist zu prüfen, ob hierfür bauleitplanerisch einzelne Nutzungen auszuschließen sind.

Grundsatz 10.1-4 LEP NRW Kraft-Wärme-Kopplung

Gemäß dem Grundsatz 10.1-4 sollen die Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmezeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung genutzt werden. Hierzu ist anzumerken, dass es sich hier um einen Bereich handelt, der bereits für Sport und Erholungszwecke genutzt wird. Die vorgesehene Planung des Erholungs- und Sportparks Elfrather See sieht u.a. bauliche Maßnahmen vor, die ggf. als Nutzer von Fernwärme infrage kommen könnten. Durch die räumliche Nähe zur benachbarten Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage schafft die vorgesehene Planung hierfür grundsätzlich gute Voraussetzungen. Die weitere Prüfung der entsprechenden Möglichkeiten erfolgt im Wege der Berücksichtigung des Grundsatzes durch die Stadt Krefeld im Rahmen der Bauleitplanung.

5.2 Regionalplanerische Bewertung

Der neue ASB-Z dient der Fortentwicklung bereits bestehender Sport- und Erholungsnutzungen und schließt an einen bestehenden Siedlungsbereich an. Die Fläche schließt zudem an vorhandene Verkehrsinfrastruktur an. Die Planung ist wegen ihrer funktionalen Verknüpfung mit der im Freiraum bereits vorhandenen Erholungs- und Sportinfrastruktur standortgebunden; es besteht insofern keine gleichermaßen geeignete Alternative an anderer Stelle. Insgesamt wird die 8. Änderung des RPD als regionalplanerisch verträglich und sachgerecht eingeschätzt.

6. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren

Sollte der Regionalrat in seiner Sitzung am 18.03.2021 den Erarbeitungsbeschluss für die 8. Änderung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf fassen, würde das weitere Verfahren wie folgt durchgeführt:

Das Verfahren wird nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW) durchgeführt. Für das Landesplanungsgesetz liegt derzeit der

Entwurf einer Änderung vor, welcher auch Änderungen für das Verfahren zur Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne vorsieht. Im Falle eines zwischenzeitlichen Inkrafttretens der vorgesehenen Änderung des LPIG hätte dies somit Auswirkungen auf die Durchführung des weiteren Verfahrens.

Auf Grundlage der aktuellen Rechtslage ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG für eine Dauer von mindestens zwei Monaten die Gelegenheit zu geben, zum Entwurf des Raumordnungsplanes, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Im Anschluss daran würde nach aktueller Rechtslage – sofern entsprechende Stellungnahmen vorliegen – ggf. gemäß § 19 Abs. 3 LPIG die Erörterung eingegangener Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz folgen. Der Entwurf der Änderung des LPIG vom 29.10.2020 enthält jedoch unter anderem insofern eine relevante, verfahrensbeschleunigende Änderung, als er in § 19 Abs. 3 LPIG vorsieht, dass eine – ggf. beschränkte – Erörterung (nur) erfolgt, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt.

Es ist derzeit vorgesehen, dem Regionalrat – sofern das neue Recht entsprechend gilt – nach der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen keine Erörterung vorzuschlagen, so dass der Regionalrat unter Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen unmittelbar über die Aufstellung entscheiden könnte. Hintergrund ist das Bemühen um zügige Verfahrensdurchführung – um zeitnah die entsprechenden Raumnutzungen zu ermöglichen – und die Erwartung, dass die Erörterung keinen im angemessenen Verhältnis zum zeitlichen und personellen Aufwand stehenden Mehrwert generiert. Der Regionalrat kann aber auch noch in der Sitzung, in welcher der Aufstellungsbeschluss geplant ist und dann in Kenntnis der eingegangenen Stellungnahmen ein abweichendes Vorgehen, d.h. auch eine zusätzliche Erörterung, beschließen. Der Aufstellungsbeschluss würde sich dann verschieben. In zeitlicher Hinsicht ist vorgesehen, dass der Regionalrat – ohne eine Erörterung – möglichst bereits in seiner Sitzung im Herbst des Jahres 2021 eine Entscheidung über die Aufstellung der Änderung des Regionalplanes trifft. Im Anschluss – bei einem positiven Beschluss – wäre die Regionalplanänderung bei der Landesplanungsbehörde anzuzeigen (§ 19 Abs. 6 LPIG).